

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND FÖRDERANGELEGENHEITEN  Beteiligt:	<b>Nr.</b>	<b>VO/2022/4244 öffentlich</b>
	Datum:	23.02.2022
	Verfasser /-in:	Kunth, Anne- Karin
<b>Aufnahmekapazität in den allgemein bildenden Schulen</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	07.03.2022	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	31.03.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

### **Beschluss:**

Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage 1 und 2 dargestellten Aufnahmekapazitätsfestlegungen der Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Wismar.

### **Begründung:**

Aufgrund von Nutzungsänderungen, der erfolgten Inbetriebnahme des Neubaus der Hanse-Grundschule und des Rückzuges der Reuter-Schule in das sanierte Schulgebäude ist eine Anpassung der Aufnahmekapazitäten der allgemein bildenden öffentlichen Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Wismar erforderlich.

Mit der letzten Änderung des Schulgesetzes M-V wurden im § 4 nähere Bestimmungen zur Einrichtung von Lerngruppen sowie im § 39 für das ganztägige Lernen getroffen. Voraussetzung für die Einrichtung von einzelnen Lerngruppen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern an ausgewählten Schulstandorten ist das Vorhandensein räumlicher Kapazitäten. Für jede Klasse oder Lerngruppe muss nach § 3 Absatz 2 Satz 1 SchulKapVO M-V ein geeigneter Unterrichtsraum vorhanden sein. Die Bildung von Lerngruppen ist noch nicht abgeschlossen und wird in einer Übergangsphase weiter umgesetzt werden.

Mit den dargestellten Kapazitäten sind ausreichend Räume vorhanden, um im Nachgang die durch das Schulgesetz vorgeschriebenen Lerngruppen bedarfsgerecht einrichten zu können.

Die ersten Lerngruppen (DaZ - Deutsch als Zweitsprache, Familienklassenzimmer) sind bereits eingerichtet.

In der Seeblick-Schule hat die weitere Umstellung auf Lerngruppen bereits begonnen. In Klasse 1 wurde im Schuljahr 2020/21 eine Lerngruppe Sprache gebildet. Die vorhandenen Sprache- und LRS-Klassen laufen in den nächsten zwei Schuljahren aus.

In der Ostsee-Schule wird eine Schulwerkstatt als ein alternatives Bildungs- und Erziehungsangebot betrieben. Diese Lerngruppe befindet sich außerhalb des Gebäudekomplexes der Ostsee-Schule. Im Schuljahr 2021/22 wurde die erste Lerngruppe BrD - Berufsreife Dual gebildet.

In der Hanse-Grundschule wird das Prinzip der verlängerten Schuleingangsphase bereits angewendet. Hier findet ein jahrgangsübergreifender Unterricht in den Klassenstufen 1 und 2 in Lerngruppen statt.

Gemäß § 45 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern - SchulG M-V<sup>1</sup> legt der Träger der allgemein bildenden Schulen im Einvernehmen mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung Aufnahmekapazitäten für die Schulen fest.

Dabei ist nach § 45 Absatz 2 SchulG M-V die Aufnahmekapazität für jede einzelne Schule so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren Mittel unter den personellen, sachlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule noch gesichert ist.

Die Hansestadt Wismar ist für insgesamt sieben Schulen (5 Grundschulen und 2 weiterführende Schulen) zuständiger Schulträger gemäß § 103 Absatz 1 Nr. 1 SchulG M-V. Die Festlegung der Aufnahmekapazität durch den Schulträger im Einvernehmen mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung (vgl. § 45 Absatz 3 Satz 1 SchulG M-V) für jede öffentliche allgemein bildende Schule in Wismar ist die Grundlage für den Anspruch auf Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine bestimmte Schule nach § 45 Absatz 1 SchulG M-V.

Gemäß § 51 Nummer 4 SchulG M-V wird die oberste Schulbehörde ermächtigt, das Nähere zur Aufnahmekapazität einer Schule nach § 45 Absatz 2 sowie das Verfahren ihrer Feststellung nach § 45 Absatz 3 Satz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln.

Nach § 45 Absatz 3 SchulG M-V i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen - SchulKapVO M-V<sup>2</sup> legt der Schulträger fest, welche Räume zu schulischen Zwecken für die jeweilige Schule genutzt werden sollen. Die Bemessung erfolgt nach objektiven Kriterien (personelle, sachliche und fachspezifische Gegebenheiten) sowie auf Grundlage der tatsächlichen Raumsituation unter Maßgabe des pädagogischen Konzeptes (hier: festgelegte Nutzung der Räume) der jeweiligen Schule.

Die Aufnahmekapazität der jeweiligen Schule ergibt sich aus der Gesamtzahl der insgesamt vorhandenen allgemeinen Unterrichtsräume und der durchschnittlichen Schülerkapazität pro Unterrichtsraum und führt zu einer Höchstschülerzahl für diese Schule.

Nach Beschlussfassung der Aufnahmekapazität durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ist mit dem Träger der

---

Schulentwicklungsplanung, dem Landkreis Nordwestmecklenburg, das Einvernehmen herzustellen.

Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719)  
 Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen (SchulKapVO M-V) vom 26.01.2010 (Mittl.bl. BM M-V, S. 115), zuletzt geändert durch VO vom 27. Mai 2021 (Mittl.bl. BM M-V, S. 82)

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

<b>X</b>	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**  
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

		Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
		Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

---

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## **2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

### 3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### 4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

### Anlage/n:

Anlage 1\_ Aufnahmekapazität Grundschulen 2023

Anlage 1.1\_ Seeblick-Schule

Anlage 1.2\_ Reuter-Schule

Anlage 1.3\_ GS am Friedenshof

Anlage 1.4\_ Tarnow-Schule

Anlage 1.5\_ Hanse-Grundschule

Anlage 2\_ Aufnahmekapazität weiterführende Schulen 2023

Anlage 2.1\_ Ostsee-Schule

Anlage 2.2\_ Brecht-Schule

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)